

3045/J XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2001

Anfrage**der Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim und GenossInnen****an den Bundesminister für Justiz****betreffend das Ehrenamt „Fachkundiger Laienrichter“**

Von Seiten des Bundesministers für Justiz wird in regelmäßigen Abständen der Einsatz fachkundiger ExpertInnen in der Arbeits - und Sozialgerichtsbarkeit in Frage gestellt. Leider passen diese Vorschläge in das Bild zahlreicher anderer Initiativen freiheitlicher Regierungsmitglieder gegen sinnvolle sozialpartnerschaftliche Strukturen. Es besteht daher der Verdacht, daß schlußendlich alle legislativen Absicherungen der Sozialpartnerschaft von den Kollektivverträgen bis zur Arbeits - und Sozialgerichtsbarkeit - beseitigt werden sollen. Im Gegensatz dazu treten die unterzeichneten Abgeordneten für eine Stärkung der Laiengerichtsbarkeit ein, die eine wesentliche Säule unserer Justiz darstellt.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist der Fall des Innsbrucker Rechtsanwaltes Dr. Bernt Strickner bekannt, der vom Tiroler Rechtsanwaltskammertag ab 1. Jänner 2002 zum „Fachkundigen Laienrichter“ gemäß Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz bestellt wurde. Dr. Strickner hat im Zuge seiner Bestellung die Bezeichnung dieses Ehrenamtes und die Kuriosität der Entstehung dieses Titels hinterfragt, da er die Bezeichnung für in sich widersprüchlich und dadurch irreführend hält. Er hat in dieser Sache bereits im September 2001 ein Schreiben an den Bundesminister für Justiz verfasst, das bis heute unbeantwortet blieb: „... *Dort heißt es ‚Laie‘ = ‚Nichtfachmann‘... Damit lautet der Titel ins Deutsche übersetzt ‚fachkundiger Nichtfachmann - Richter‘.*“ (Brief Dr. Strickner an den BMJ vom 26. September 2001). In diesem Schreiben wird auch eine Lösung der Widersprüchlichkeit durch die Bezeichnung „*Fachrichter*“ vorgeschlagen. Dieser Titel wäre im Falle der Aufwertung dieser Säule des österreichischen Justizsystems möglicherweise sinnvoller.

Das Ehrenamt des „Fachkundigen Laienrichters“ ist maßgeblich im Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz, III. Abschnitt *geregelt (Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter)*. Im § 16 Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz heißt es dazu: „(1) *Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.*“ Ebenso findet sich dieses Amt im Kartellgesetz 1988.

Darüberhinaus existiert in anderen Rechtsvorschriften der - offensichtlich historische da nicht geschlechtsneutrale - Titel des „*Fachmännischen Laienrichters*“, wurde also in dieser Hinsicht bisher keine Rechtsbereinigung durchgeführt, zum Beispiel im § 20 Gerichtsorganisationsgesetz (RGBI.Nr. 217/1896 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 507/1994). Eine besondere Kuriosität stellt die gemäß dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz weiterhin in Kraft befindliche „*Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen*“ dar. Sie enthält - offensichtlich weiterhin rechtsgültig - u.a. folgende Bestimmung: „§12 *Für das Ansuchen um Urlaub und die Ertheilung einesurlaubes an fachmännische Laienrichter gelten die Vorschriften der §§. 69 bis 72 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr.81,...*“

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Stellen Sie weiterhin die Sinnhaftigkeit der Laiengerichtsbarkeit in der österreichischen Justiz - insbesondere in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Frage? Wenn ja, welche Maßnahmen gegen diese sinnvolle sozialpartnerschaftliche Struktur sind von Ihnen geplant?
2. Warum konnte der Brief von Dr. Strickner seit September nicht beantwortet werden?
3. Sehen Sie im Titel „Fachkundiger Laienrichter“ ebenfalls eine Widersprüchlichkeit dahingehend, daß es sich zumindest sprachlich, wenn nicht sogar inhaltlich, um einander widersprechende Bezeichnungen - einerseits „Fachkundig“, andererseits „Laie“ - handelt? Wenn ja, welche Konsequenzen - z.B. Novellierungsvorschläge - werden Sie daraus ziehen? Wenn nein, warum nicht?
4. Halten Sie den im Brief enthaltenen Vorschlag einer Neuformulierung durch den Titel „Fachrichter“ für eine adäquate Lösung? Wenn nein, warum nicht bzw. welche besseren Alternativen sehen Sie?
5. Da im österreichischen Rechtssystem derzeit zwei Varianten für den Titel dieses Ehrenamtes - die aktuelle "Fachkundiger Laienrichter" und die historische „Fachmännischer Laienrichter" - existieren: Werden Sie in dieser Hinsicht eine Rechtsbereinigung durch Vorschläge zur Anpassung der historischen Vorschriften an eine geschlechtsneutrale Formulierung durchführen?
6. Teilt das Bundesministerium für Justiz die Auffassung, daß die „*Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen*“ weiterhin Teil der österreichischen Rechtsordnung ist? Wenn ja, warum wurde im Zuge des Ersten Rechtsbereinigungsgesetz nicht die Erlassung einer neuen, den heutigen Umständen entsprechenden Verordnung erwogen?